

anteile frei veräußern und vererbbar waren, und dadurch kommt überhaupt Unsicherheit in alle Schlüsse über die soziale Zugehörigkeit der anteiligen Kirchenbesitzer. Es muß zum Beispiel durchaus für möglich gehalten werden, daß in der elterlichen Erbschaft einer Frau ein Kirchenanteil enthalten war und daß sich ein Freier mit Hilfe dieser Erbschaft seiner Frau in den Adel emporschwingen konnte. Nur in wenigen Fällen, wo anteilweiser Kirchenbesitz genannt wird, lassen sich zusätzliche Indizien finden, die es erlauben eine Entscheidung zwischen verschiedenen Möglichkeiten sozialer Zuordnung zu fällen.

Eine Erwähnung erfordern auch die zahlreichen Priester in eigener Kirche des St. Galler Urkundenbuches¹⁴⁾. Die Priester, die ihre Kirche und den dazugehörigen Bauernhof selbst besitzen, sind entweder Söhne von adeligen Grundherren, die als ihr Erbteil die Kirche des Vaters mit Grundbesitz übernommen haben¹⁵⁾, oder sie sind die Grundherren selbst, die mit den Söhnen geteilt haben, sich einen Altenteil reservierten und auf diesem eine Kirche gründeten, an der sie als Priester Dienst tun¹⁶⁾. In den uns bekannten Fällen gehen die Kirchen priesterlichen Besitzes alle an St. Gallen über. Möglich muß es aber auch gewesen sein, daß solche Kirchen durch den Erbgang in den Verband einer laikalen Grundherrschaft zurückkehrten.

Damit haben wir einige Erklärungen über den Begriff grundherrlicher Adel gegeben. Man spricht im früheren Mittelalter noch in einer dritten Hinsicht von Adel. Allerdings tritt diese Definition für die Karolingerzeit hinter den beiden vorher genannten an Bedeutung zurück. Gelegentlich meint man Adel im rechtsständischen Sinn. Dann muß der Adel als Stand im Rechtssinn etwa in den Volksrechten greifbar sein. Er muß zum Beispiel dort einen eigenen Wergeldsatz haben. Die Angehörigen des Reichsadels fränkischer Herkunft, die in Alemannien waren, lebten sicherlich nach fränkischem Recht¹⁷⁾ und nahmen nur indirekt am

¹⁴⁾ Vgl. R. Sprandel, Das Kloster St. Gallen S. 78—80 (S. 79 ist statt Zell Kißlegg zu lesen. Die Wiserichcella ist dagegen mit Zell zu identifizieren).

¹⁵⁾ Vielleicht W. Nr. 20.

¹⁶⁾ Dieser Fall trifft vielleicht für Maio in der cella Maionis zu, vgl. R. Sprandel, Das Kloster St. Gallen S. 63 f.

¹⁷⁾ Vgl. über diese Leute außer der Anm. 1 u. 2 genannten Literatur noch: J. Fleckenstein, Fulrad von St. Denis und der fränkische Ausgriff in den süddeutschen Raum (Forschungen zur oberrheinischen Landesgesch. 5, 1957) S. 9—39, ders., Über die Herkunft der Welfen und ihre Anfänge in Süddeutschland, ebd. S. 71—136, K. Schmid, Königtum, Adel und Klöster zwischen Bodensee und Schwarzwald, ebd. S. 225—334, u. ders., Das Kloster Hirsau und seine Stifter (Forschungen zur oberrheinischen Landesgesch. 9, 1959) bes. S. 88—90.